

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

18 / ZRL / 1 / 0

**Mutation
RRB 486
vom 01.04.2014**



**GEMEINDE BUUS
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT**

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES.....	5
1.	Zweck und Geltungsbereich	5
2.	Zoneneinteilung.....	5
2.1	Grundnutzungen	5
2.2	überlagernde Nutzungen.....	6
B	GRUNDNUTZUNGEN	7
3.	Landwirtschaftszone.....	7
4.	Waldareal.....	7
5.	NATURSCHUTZZONE	8
6.	UFERSCHUTZZONE	9
7.	Zone für öffentliche Werke und Anlagen.....	9
8.	SPEZIALZONE REBBAU	10
9.	Spezialzone Waldgrotte	10
10.	Spezialzone Waldegg.....	10
C	ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	11
11.	Naturschutzzone im Wald.....	11
12.	geschützte Hecken und Feldgehölze.....	11
13.	geschützte Einzelbäume	12
14.	Landschaftsschutzzone	12
15.	Freihaltezone	13
16.	Zone für die ökologische Aufwertung	13
17.	Denkmalschutzobjekte	13
18.	geschützte Brunnen	13
19.	geschützte Grenzsteine.....	13
20.	Aussichtsschutzzone	14
21.	archäologische Schutzzone.....	14
22.	Feldwege	14
D	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	15
23.	Spezielle Nutzungs-, Planungs- und Bauvorschriften	15
24.	Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen.....	15
25.	Lärmschutz	16
26.	Schlussbestimmungen	16
26.1	Zuständigkeit.....	16
26.2	Kommission Landschaftsplanung	16
26.3	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	16
26.4	Anpassung der Zonenvorschriften.....	16

26.5	Rechtskraft.....	16
E	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG.....	17
	Gemeinde	17
	Kanton	17
F	Anhang.....	18
A1.	Abkürzungen (zur Orientierung).....	18
A2.	Objektblätter Naturschutzzonen (Schutzziele und –massnahmen rechtsverbindlich)	19
	N1 Wengstrasse.....	19
	N2 Rugen	20
	N3 Steinacker.....	21
	N4 Ackerrain	22
	N5 Paradies.....	23
	N6 Brunn.....	24
	N7 Mettenholz.....	25
	N8 Binzhaldengraben	26
	N9 Wibital.....	27
	N10 Eckerain.....	28
	N11 Lippi/ Waldegg	29
	N12 Farnsburg	30
	N13 Obere Weid	31
	N14 Mättli.....	32
	N15 Mattenholden	33
	N16 Wabigen	34
	N17 Summerstall	35
	N18 Acherrain.....	36
A3.	Objektblätter archäologische Schutzzonen (zur Orientierung)	37
	A1 Steinzeitliche Siedlung Berg	37
	A2 Römische Siedlung Breitfeld.....	37
	A3 Römische Siedlung Uf Eck	37
	A4 Grab Steimeren	37
	A5 Frühmittelalterliches Grab Neufeld	38
	A6 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Burgruine Farnsburg	38

Bemerkungen

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Im Kommentar mit als „bisher“ oder „neu“ bezeichnete Ausführungen vergleichen mit den Zonenvorschriften der Gemeinde aus dem Jahr 1989.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Die Einwohnergemeinde Buus erlässt gestützt auf § 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

A ALLGEMEINES

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

² Sie bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

³ Das Landschaftsgebiet der Gemeinde umfasst alle Flächen ausserhalb des Zonenplanes Siedlung. Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigen.

2. ZONENEINTEILUNG

2.1 Grundnutzungen

Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Spezialzone Rebbau
- Spezialzone Waldgrotte
- Spezialzone Waldegg

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:

- Waldareal
- Geltungsbereiche Zonenplan Siedlung (Baugebiet)

Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung resp. anderen Gemeindereglementen bereits umfassend festgelegt.

2.2 überlagernde Nutzungen

Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutz- und weiteren Zonen und –Objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- geschützte Einzelbäume
- Landschaftsschutzzone
- Freihaltezone
- Zone für die ökologische Aufwertung
- Denkmalschutzobjekt
- geschützte Brunnen
- geschützte Grenzsteine
- Aussichtsschutzzone
- archäologische Schutzzone

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte überlagernde Zonen, Schutzbestimmungen und Objekte sind:

- Gewässer
- Perimeter Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
- Grundwasserschutzzonen
- Fruchtfolgeflächen

Diese Objekte sind ebenfalls in der übergeordneten Gesetzgebung oder anderen Gemeindeerlassen bereits umfassend geregelt.

B GRUNDNUTZUNGEN

3. LANDWIRTSCHAFTSZONE

¹ Die Zonenkonformität der Nutzungen sowie von Bauten und Anlagen richtet sich nach den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen.

² Die bestehenden ökologisch wertvollen Strukturen wie Hecken, Ufergehölze, Lebhag usw. sollen erhalten und gefördert werden.

Art. 16 RPG:

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. (...)

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich insbesondere nach Art. 16a und 24 RPG, Art. 34–38 und 40 RPV sowie §§ 115–117 RBG.

4. WALDAREAL

Das Waldareal umfasst das als Wald geltende bestockte und unbestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz- und Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können und die Waldwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan räumlich festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen etc. Die Gemeinde legt Naturschutzzonen im Wald fest (vgl. Ziffer 11).

Da die Abgrenzung des Waldes grundsätzlich veränderlich ist, gelten alle anderen Grundnutzungen nur mit dem Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze.

5. NATURSCHUTZZONE *siehe Erwägungen RRB*

¹ Die Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.

Ergänzend zu den Naturschutzzonen werden auch überlagernde Naturschutzzonen im Wald festgelegt.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen:

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang dargelegt.

- N1: Wengstrasse
- N2: Rugen
- N3: Steinacker
- N4: Ackerrain
- N5: Paradies
- N6: Brunn
- N7: Mettenholz
- N10: Eckerain
- N11: Lippi/Waldegg
- N13: Obere Weid
- N14: Mättli
- N17: Summerstall
- N18: Acherrain

³ Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten tierischen und pflanzlichen Bewohner ist sicherzustellen. Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Naturschutzzone übereinstimmen. Pflegemassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

⁴ Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen und Bodenbefestigungen
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- Be- und Entwässerungen, wenn dadurch der charakteristische Pflanzenbestand beeinträchtigt wird;
- die Beweidung, sofern diese nicht ausdrücklich als Massnahme im entsprechenden Objektblatt aufgeführt ist;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden.

⁵ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Erfolgskontrolle festgelegt.

6. Uferschutzzone *siehe Erwägungen RRB*

¹ Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Uferschutzzone übereinstimmen.

² Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen;
- neue Wege;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden;

³ Zugelassen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen, sie sind in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen. Entlang der Gewässer ist eine standortgerechte und einheimische Vegetation zu fördern mit Gehölzen bzw. Gehölzgruppen und Hochstaudenfluren, die abschnittsweise gepflegt werden sollen.

Uferschutz zonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.

7. ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN

¹ Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

² Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden. (RBG § 24 Abs. 1)

In OeWA-Zonen erhalten die öffentliche Hand resp. Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).

8. SPEZIALZONE REBBAU

¹ Die Spezialzone Rebbau dient dem Anbau von Reben. Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der gewerblichen Bewirtschaftung des Rebberges dienen, **siehe Erwägungen RRB**
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen,
- sie sich gut in das Gelände integrieren,
- sie als Einzelbaute für min. 1000 m² Rebfläche erstellt werden und max. 10 m² Grundfläche aufweisen.

Zudem dürfen sie nicht unterkellert sein.

² Innerhalb der Rebbauzone sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Trockenmauern und dergleichen besonders zu fördern. Terrainveränderungen wie z.B. Terrassierungen dürfen das Landschaftsbild und die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen.

9. SPEZIALZONE WALDGROTTE **siehe Erwägungen RRB**

¹ Die Spezialzone Waldgrotte dient dem Erhalt der Waldgrotte als Ausflugsziel und Restaurationsbetrieb. Bauten und Anlagen sind gestattet, wenn sie

- dem obengenannten Zweck des Ausflugsbetriebes dienen
- der Öffentlichkeit offen stehen
- einem regionalen Bedarf entsprechen
- die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen,
- sich gut in das Gelände integrieren.

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen richtet sich insbesondere nach Art. 16a und 24 RPG, Art. 34–38 und 40 RPV sowie §§ 115–117 RBG.

Für landwirtschaftliche Betriebe ist diese Nutzung zonenkonform. Für nichtlandwirtschaftliche Betriebe ist eine Ausnahmegewilligung nach § 24 RPG notwendig.

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

„Ausflugsziele im Jura dienen in erster Linie als Verpflegungsmöglichkeiten in einem Wandergebiet. Sie können Bauten und Anlagen für den Ausflugsbetrieb umfassen. Bauten und Anlagen müssen der Öffentlichkeit offen stehen und einem regionalen Bedarf entsprechen. Voraussetzung für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ist die Ausweisung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.“ (kantonaler Richtplan)

10. SPEZIALZONE WALDEGG **siehe Erwägungen RRB**

¹ Die Spezialzone Waldegg dient dem Erhalt des Tagungs- und Erholungsheimes Waldegg. Bauten und Anlagen sind gestattet, wenn

- sie der Bewirtschaftung des Tagungs- und Erholungsheimes dienen,
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen,
- sie sich gut in das Gelände integrieren

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

C ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

11. NATURSCHUTZZONE IM WALD

¹ Naturschutzzonen im Wald bezwecken Erhaltung und Förderung ökologisch oder landschaftlich wertvoller Waldgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

² Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N3: Steinacker
- N8: Binzhaldengraben
- N9: Wibital
- N10: Eckerain
- N12: Farnsburg
- N15: Mattenholden
- N16: Wabigen

³ Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf das dazu notwendige Minimum zu beschränken.

⁴ Die forstwirtschaftliche Erschliessung hat unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes rücksichtsvoll zu erfolgen. Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen gemieden werden.

⁵ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Schutzziele und –massnahmen sind in die forstliche Planung aufzunehmen.

12. GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE siehe Erwägungen RRB

¹ Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern. Sie sind abschnittsweise zu pflegen z.B. mittels Auslichtung, Auf-Stock-Setzen und Stehenlassen sowie Ausbildung eines 4 Meter breiten Krautsaumes.

² Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, eine Beweidung, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. siehe Erwägungen RRB

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht. Feldgehölze stellen teilweise Waldareal dar und sind daher waldrechtlich geschützt.

13. GESCHÜTZTE EINZELBÄUME

¹ Die im Plan bezeichneten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

² Sie sind regelmässig zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z. B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

³ Bei geschützten Bäumen sind Abgänge am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z. B. grosse alte Bäume, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.).

14. LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

¹ Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken und anderer naturnaher und standortgemässer Bestockung und die charakteristische Topographie sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

² Bauten und Anlagen aller Art sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen. Für deren Einpassung in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. (§ 11 RBV)

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht. Eine besondere Bedeutung haben die zahlreichen Hochstammobstbäume. Auf Grund der kleinteiligen Eigentumsstrukturen funktioniert die kantonale Förderung nicht. Entsprechend müssen neue Wege für den Erhalt dieser Landschaft gefunden werden. Dies soll in Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. Die wertvollen Hochstammobstbäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis.

Diese Schutzzone überlagert die Landwirtschaftszone in wertvollen oder sensiblen Bereichen der Landschaft. Es werden zusätzliche Nutzungen untersagt. Die übrigen Vorschriften der Landwirtschaftszone müssen ebenfalls beachtet werden.

15. FREIHALTEZONE *siehe Erwägungen RRB*

Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der kantonalen Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden. Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

16. ZONE FÜR DIE ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG

Innerhalb der Zone für die ökologische Aufwertung soll die strukturarme Landschaft aufgewertet und eine bessere ökologische Vernetzung erreicht werden. Die Gemeinde kann entsprechende Bemühungen der Bewirtschaftenden unterstützen.

Als Aufwertungsmaßnahmen gelten beispielsweise die Errichtung von neuen Trittsteinbiotopen wie Hecken, Hochstammobstbäume und Trockensteinmauern.

17. DENKMALSCHUTZOBJEKTE

Das im Plan dargestellte, kommunale Denkmalschutzobjekt besitzt kulturellen Wert. Es ist vor Zerfall zu schützen und darf weder abgebrochen noch beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat ist zuständig für Pflege. Er regelt dies in Zusammenarbeit mit den betroffenen GrundeigentümerInnen.

Es handelt sich um das Objekt Wildiburg. Dies wurde von der Kirchgemeinde zum Schutze der Kirche gebaut.

18. GESCHÜTZTE BRUNNEN

Der im Plan bezeichnete Brunnen ist geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat ist zuständig für Pflege. Er regelt dies in Zusammenarbeit mit der betroffenen Grundeigentümerin.

19. GESCHÜTZTE GRENZSTEINE

Die im Plan bezeichneten historischen Grenzsteine sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat ist zuständig für Pflege. Er regelt dies in Zusammenarbeit mit den betroffenen GrundeigentümerInnen.

20. AUSSICHTSSCHUTZZONE

Die im Plan bezeichneten Aussichtsschutzzonen dienen der dauernden Erhaltung und Freihaltung der Aussicht. Aufkommende Vegetation ist periodisch zurückzuschneiden. Der Gemeinderat koordiniert dies mit den betroffenen Bewirtschaftern.

21. ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE

¹ Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich - archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutzzonen enthalten:

- A1: Steinzeitliche Siedlung Berg
- A2: Römische Siedlung Breitfeld
- A3: Römische Siedlung Uf Eck
- A4: Grab Steimeren
- A5: Frühmittelalterliches Grab Neufeld
- A6: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Burgruine Farnsburg

³ In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

⁴ Die archäologische Schutzzone A6 dient dem Umgebungsschutz der Burgruine Farnsburg. Veränderungen an den Bauten und der Umgebung dürfen die Burgruine und deren Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

Archäologische Schutzzonen
bezwecken die Erhaltung
archäologischer Stätten (§ 19 RBV).

*Die Unterschutzstellung erfolgt gem.
der Verordnung zum
Archäologiestgesetz. Beschreibungen
zu den einzelnen archäologischen
Schutzzonen befinden sich im
Anhang. Dort sind auch die
geographischen Koordinaten und die
darum zu ziehende Schutzflächen
festgelegt.*

22. FELDWEGE

Mittelstreifen von Feldwegen sind ökologisch wertvoll und möglichst zu erhalten. Bei allfälligen Befestigungen hat eine Interessensabwägung zwischen dem ökologischen Wert des Mittelstreifens und der Bedürfnisse der Verkehrserschliessung zu erfolgen.

D BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

23. SPEZIELLE NUTZUNGS-, PLANUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

¹ Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte nicht beeinträchtigen.

Art. 3 RPG

Die Landschaft ist zu schonen.

Inbesondere sollen

(...)

b. Siedlungen, Bauten und Anlagen

sich in die Landschaft einordnen:(...)

² Alle Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, Dachform, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen. Standorte in unmittelbarer Nähe bestehender Bauten und Anlagen sind zu bevorzugen. Materialien sind nach Farbe Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

³ Neubauten sind durch geeignete standortgemässe, einheimische Bepflanzung in die Landschaft einzuordnen. Eine bestehende Bestockung ist zu berücksichtigen. Aufschüttungen und Abgrabungen haben sich gut ins gewachsene Terrain einzufügen. Folgende Maximalmasse sind dabei einzuhalten: **siehe Erwägungen RRB**

- Aufschüttungen 2.5 m
- Abgrabungen 3.5 m

⁴ Ausnahmsweise können in steilen Hanglagen grössere Aufschüttungen und Abgrabungen zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild und die Schutzziele der angrenzenden Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen.

24. FINANZIERUNG, BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

¹ Für den Vollzug der Zonenvorschriften erstellt die Kommission Landschaftsplanung zuhanden des Gemeinderates ein Budget. Der Gemeinderat entscheidet über das Budget und die Finanzierung einzelner Projekte. Näheres regelt der Leistungsauftrag zwischen Gemeinderat und der Kommission Landschaftsplanung.

² Der Gemeinderat regelt in Pflegeplänen, wie das Geld zu Aufwertung und Renaturierung für erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten, verwendet wird.

³ Je nach benötigtem Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen im gesamten Gemeindegebiet und unterschiedliche Biotoptypen gefördert werden.

25. LÄRMSCHUTZ

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

26. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Bedingungen stellen.

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes geahndet.

26.2 Kommission Landschaftsplanung

Zur Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft wie z.B. zur Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen und Umsetzung der Pflegemassnahmen kann der Gemeinderat die kommunale Kommission Landschaftsplanung zur Beratung beiziehen.

26.3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1989.

26.4 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

26.5 Rechtskraft

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

E BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates: 5. Februar 2013

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 12. Juni 2013

Der Gemeindepräsident:

Referendumsfrist: 12. Juli 2013



Urnenabstimmung: -

Der Gemeindeverwalter:

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2013



Planaufgabe vom 12. Juli bis 13. August 2013

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ge-
nehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. 486 vom 1. April 2014

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

Der Landschreiber:

im Amtsblatt Nr. 14 vom 3.4.2014



F ANHANG *siehe Erwägungen RRB*

A1. ABKÜRZUNGEN (zur Orientierung)

<i>RPG</i>	<i>Bundesgesetz über die Raumplanung von 1979</i>
<i>RPV</i>	<i>Raumplanungsverordnung des Bundes von 2000</i>
<i>RBG</i>	<i>kantonales Raumplanungs- und Baugesetz von 1998</i>
<i>RBV</i>	<i>Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz von 1998</i>
<i>WEP</i>	<i>kantonaler Waldentwicklungsplan</i>
<i>GEP</i>	<i>Genereller Entwässerungsplan</i>

A2. OBJEKTBLÄTTER NATURSCHUTZZONEN (Schutzziele und –massnahmen rechtsverbindlich)

N1 Wengstrasse

Parzellen Nr. 3156, 3653, 3668, Fläche: 6'181 m²
3669

Beschreibung Steiles, mageres Strassenbord zum Teil locker bebuscht

Schutzziele Erhaltung des vielfältigen Strassenbordes als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden im Bereich des Strassenbordes

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N2 Rugen

Parzellen Nr. 3637

Fläche: 6'338 m²

Beschreibung Wertvolle, artenreiche Magerwiese mit Gehölz und seltenen Pflanzen- und Tierarten

Schutzziele Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten (Artenliste prüfen)

Massnahmen • Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N3 Steinacker *siehe Erwägungen RRB*

Parzellen Nr. 3930

Fläche: 1'460 m²

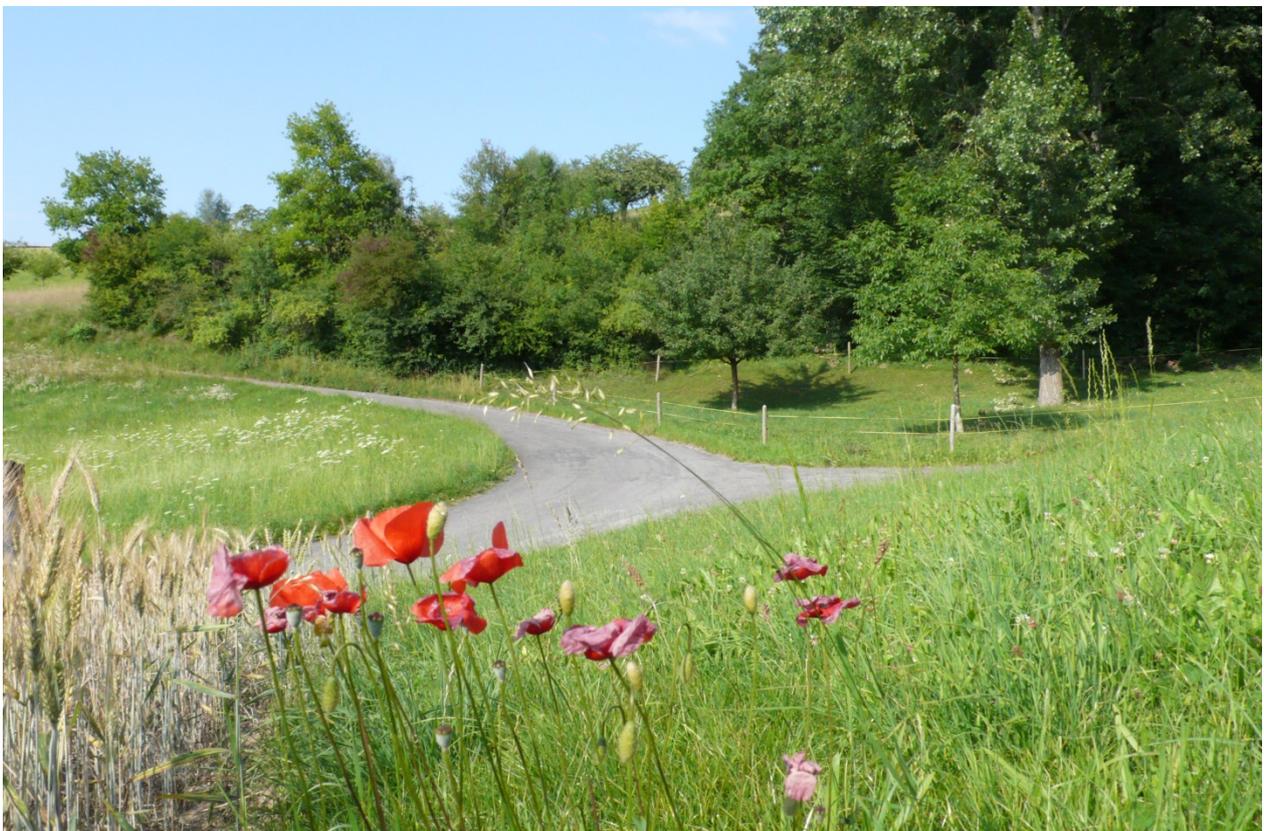
Beschreibung Artenreiche Magerwiese, zum Teil stark verbuscht

Schutzziele Erhaltung der vielfältigen Magerwiese mit Gebüsch als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Keine Düngung
- Magerwiese nicht weiter verbuschen lassen

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N4 Ackerrain

Parzellen Nr. 3557

Fläche: 1'822 m²

Beschreibung Mageres Steilbord oberhalb Weg

Schutzziele Erhaltung des Magerbordes mit seiner Artenvielfalt

Massnahmen • Keine Düngung

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N5 Paradies

Parzellen Nr. 3619

Fläche: 737 m²

Beschreibung Trockene, südexponierte Magerwiese, zum Teil stark verbuscht

Schutzziele Erhaltung der trockenen Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Keine Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden im Bereich der Magerwiese
- Weitere Verbuschung verhindern

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N6 Brunn

Parzellen Nr. 3577, 3578

Fläche: 2'556 m²

Beschreibung Artenreiche Magerwiese entlang Waldrand

Schutzziele Erhaltung der artenreichen Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N7 Mettenholz

Parzellen Nr. 3521

Fläche: 912 m²

Beschreibung Artenreiche zum Teil verbuschte Magerwiese in Waldbucht

Schutzziele Erhaltung der vielfältigen Magerwiesen als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Extensive Bewirtschaftung, ohne Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden
- Verbuschung verhindern

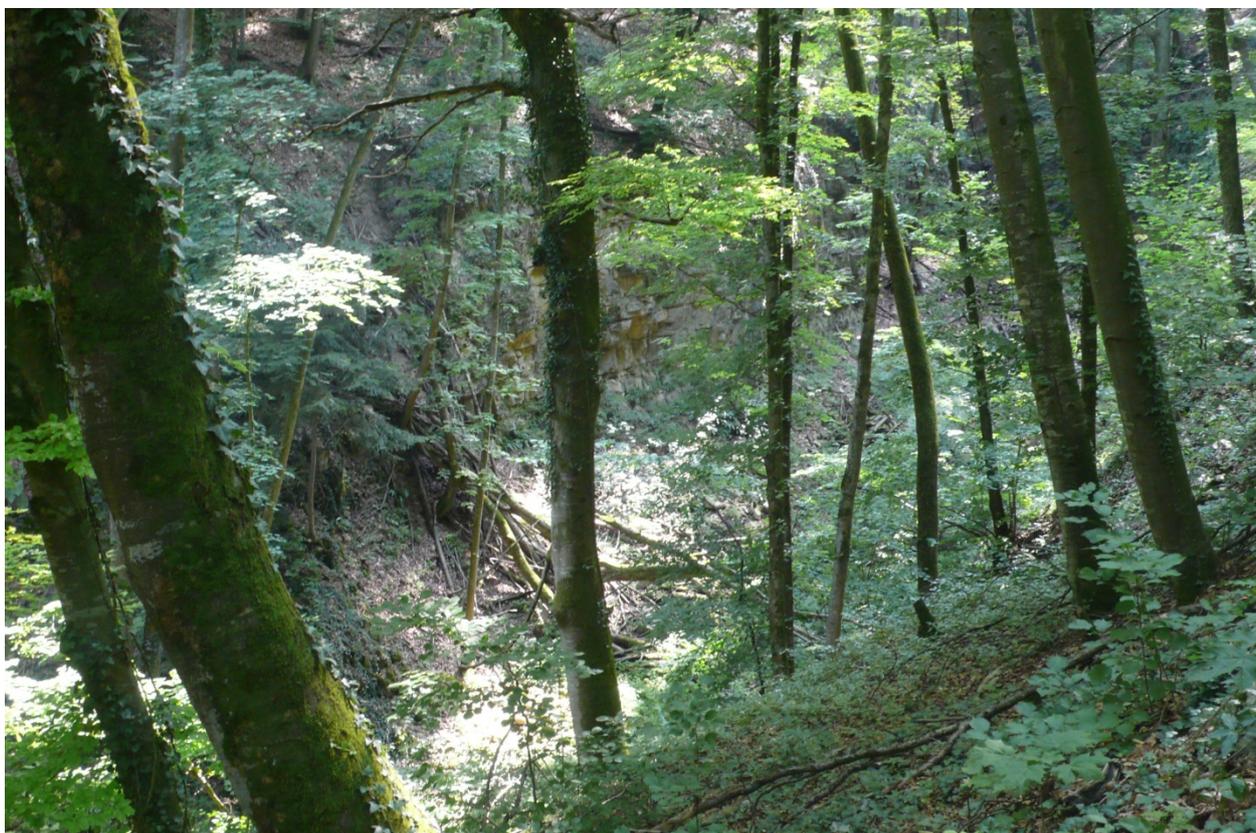
Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N8 Binzhaldengraben

Parzellen Nr. 3479, 3484, 3790, 3791, 3792 Fläche: 12'563 m²

<i>Beschreibung</i>	Schattige Waldschlucht mit Bachlauf und Waldbestand mit interessanten Pflanzen
<i>Schutzziele</i>	Erhaltung der Waldschlucht und des Waldbestandes als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten
<i>Massnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung von Kahlschlägen und monotonen Auspflanzungen• Verjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft
<i>Bedeutung</i>	Kommunal, sehr wertvoll
<i>Bemerkungen</i>	Pflege- und Unterhaltmassnahmen zur Förderung der Schutzwirkung des Waldes vor Rutschungen und Überschwemmungen sind zulässig und haben Vorrang.



N9 Wibital

Parzellen Nr. 3409

Fläche: 526 m²

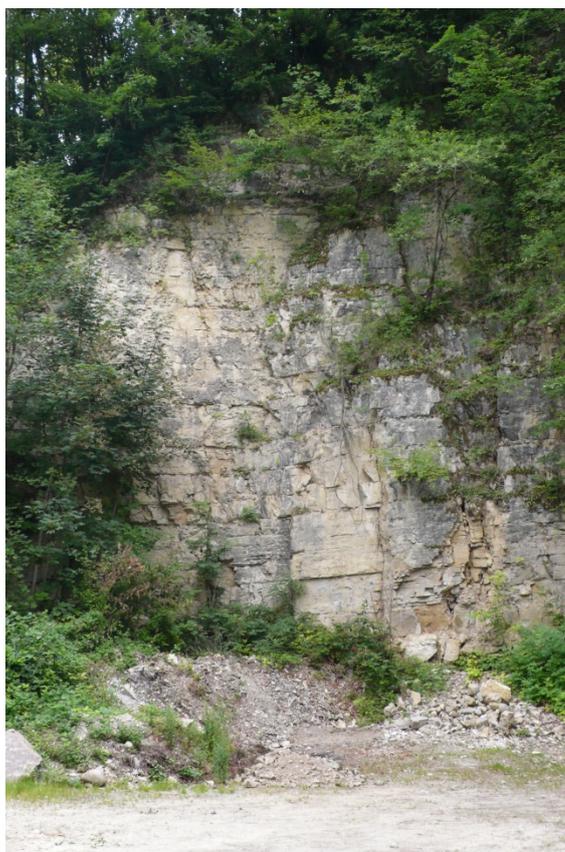
Beschreibung Hauptmuschelkalksteinbruch

Schutzziele Offenhalten des Aufschlusses als geologisches Studienobjekt

Massnahmen

- Verbuschung verhindern
- Keine Deponien im Bereich des Abbruches

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N10 Eckerain *siehe Erwägungen RRB*

Parzellen Nr. 3401, 3402, 3403, Fläche: 23'450 m²
3348, 3354, 3363, 4139, 3364,
3367, 3416

Beschreibung Ostexponierter Steilhang mit artenreichen Magerwiesen zum Teil als Schafweide genutzt

Schutzziele Erhaltung der vielfältigen Magerwiesen und Schafweiden als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln
- Verbuschung verhindern

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N11 Lippi/ Waldegg

Parzellen Nr. 4324, 4325, 4326, 4330 Fläche: 9'696 m²

Beschreibung Artenreiche, südexponierte Magerwiese mit verschiedenen Quellaufstössen und Hecke

Schutzziele Erhaltung der vielfältigen Magerwiese mit Quellaufstössen und Hecke als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln
- Keine Trockenlegungen

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N12 Farnsburg

Parzellen Nr. 4070, 4060

Fläche: 21'822 m²

Beschreibung Steiler, zum Teil felsiger Waldabgang mit verschiedenen seltenen Waldgesellschaften

Schutzziele Erhaltung der seltenen Waldgesellschaften als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Vermeidung von Kahlschlägen und monotonen Auspflanzungen
- Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften

Bedeutung kommunal, sehr wertvoll



N13 Obere Weid

Parzellen Nr. 4071

Fläche: 804 m²

Beschreibung Magere Weide mit Waldrand und verschiedenen seltenen Pflanzenarten

Schutzziele Erhaltung der vielfältigen Weide als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Keine Verwendung von Düngemitteln im Bereich der Waldrandzone und der vorgelagerten Magerwiese

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N14 Mättli

Parzellen Nr. 4052, 4053, 3694 Fläche: 16'017 m²

Beschreibung Artenreiche, nordexponierte Blumenwiese

Schutzziele Erhaltung und Förderung der Blumenwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Extensive Bewirtschaftung, ohne mineralische Stickstoffgaben oder Jauche
- Leichte Mistgaben (100 Zentner/ha) oder 30 kg Phosphor (P₂O₅)/ha (entspricht 150 kg Thomasmehl/ha) und 60 kg Kali (K₂O)/ha alle 2-3 Jahre erlaubt
- Keine Verwendung von Pestiziden

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N15 Mattenholden

Parzellen Nr. 3685, 3689, 3681, Fläche: 7'520 m²
3680, 3686

Beschreibung Vielfältiger Auenwaldbestand, von Bachläufen durchzogen

Schutzziele Erhaltung der seltenen Waldgesellschaften als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen

- Keine Eindolung des Bachlaufes
- Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N16 Wabigen

Parzellen Nr. 3621

Fläche: 6'273 m²

Beschreibung Trockener, vielfältiger Waldbestand an südexponiertem Abhang

Schutzziele Erhaltung der besonderen Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten

Massnahmen • Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft

Bedeutung Kommunal, wertvoll



N17 Summerstall

Parzellen Nr. 3586

Fläche: 1'740 m²

Beschreibung Obstgartenparzelle mit extensiver Unternutzung

Schutzziele Erhalt des artenreichen Obstgartens, die grossen alten Obstbäume möglichst lange stehen lassen

Massnahmen

- Beibehaltung der extensiven Unternutzung des Obstgartens
- regelmässige Pflege der Obstbäume
- möglichst keine Düngung (zumindest kein Kunstdünger)

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



N18 Acherrain

Parzellen Nr. 3569

Fläche: 11'817m²

- Beschreibung*
- Extensive Weide mit Gebüschgruppen und Obstgarten.
 - Brutgebiet von vielen Vogelarten
 - Regelmässiger Rastplatz von seltenen Zugvögeln

- Schutzziele*
- Erhalt der artenreichen extensiven Weide und des Obstgartens

- Massnahmen*
- Weide extensiv nutzen
 - regelmässige Pflege der Obstbäume
 - Gebüschgruppen periodisch pflegen
 - möglichst keine Düngung (zumindest kein Kunstdünger)

Bedeutung Kommunal, sehr wertvoll



A3. OBJEKTBLÄTTER ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN (zur Orientierung)

A1 Steinzeitliche Siedlung Berg

Koordinaten: 630'500 / 262'175 *Radius:* 100 m

Beschreibung Funde von steinzeitlichen Werkzeugen belegen einen steinzeitlichen Siedlungsplatz. Es ist davon auszugehen, dass sich von dieser Siedlung noch weitere Reste erhalten haben.

A2 Römische Siedlung Breitfeld

Koordinaten: 630'550 / 261'375 *Radius:* 100 m

Beschreibung Zahlreiche Funde von Bauschutt und römischer Keramik weisen auf ein römisches Gebäude hin. Es ist davon auszugehen, dass sich von der römischen Siedlung noch weitere Reste erhalten haben.

A3 Römische Siedlung Uf Eck

Koordinaten: 631'850 / 261'400 *Radius:* 100 m

Beschreibung Funde von römischer Keramik weisen auf ein römisches Gebäude hin. Es ist davon auszugehen, dass sich von der römischen Siedlung noch weitere Reste erhalten haben.

A4 Grab Steimeren

Koordinaten: 631'860 / 261'460 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurde ein nicht näher ansprechbares Grab erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Gräber erhalten haben.

A5 Frühmittelalterliches Grab Neufeld

Koordinaten: 632'700 / 263'050 *Radius:* 50 m

Beschreibung Bei Bauarbeiten wurde ein frühmittelalterliches Grab erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Gräber erhalten haben.

A6 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Burgruine Farnsburg

Koordinaten: 632'547 / 260'360 *Radius:* 100 m

Beschreibung Die Farnsburg wurde um 1330 von den Grafen Tierstein erbaut, ging nach deren Aussterben und mehrmaligem Besitzerwechsel 1461 an die Stadt Basel, die sie zu einem Landvogteisitz ausbaute. Sie wurde 1798 in Brand gesteckt und wurde anschliessend als Steinbruch genutzt. Nach Ausgrabungen wurde sie in den 1930er Jahren restauriert.